

um die *observantia regularis* (can. 631, § 1) handelt, haben die höchsten Vorsteher der religiösen Genossenschaft nach can. 510 regelmäßig alle fünf Jahre Bericht zu erstatten.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Eigenartige Dispens vom Gelübde ewiger Keuschheit.) Titius erhielt im September 1930 von seinem Obern die Erlaubnis, noch einmal seine kranken Eltern zu besuchen. Auf der Reise in seine Heimat übernachtete er im Priesterheim eines berühmten Wallfahrtsortes. Da gerade auf Mariä Geburt ein Konkurstag war, half er eifrig mit im Beichtstuhl. Unter anderen kam auch Cajus, der im Jahre 1926 bei einer sehr schweren Krankheit das Gelübde ewiger Keuschheit abgelegt hatte; er hatte dabei die Absicht in einen Bußorden einzutreten, falls ihm der liebe Gott die Gesundheit wieder gäbe. Im Orden selbst wurden feierliche Gelübde abgelegt. Cajus bat nun den Beichtvater, ihn vom Gelübde ewiger Keuschheit zu dispensieren, da der Klostereintritt für ihn kaum mehr in Frage komme; zudem lasse ihm Pulcheria, seine frühere Bekanntschaft, keine Ruhe; er halte sich eigentlich im Gewissen zur Heirat verpflichtet, weil Pulcheria in ihren besten Jahren sehr günstige Gelegenheiten zur Ehe unbenützt gelassen, weil sie eben die Hoffnung gehegt habe, ihn doch noch ehelichen zu können. Jetzt, da sie älter geworden — 33 Jahre —, finde sie nicht mehr so leicht einen Mann; und er selbst glaube an der Seite einer braven Frau besser dem Himmel zuzuschreiten, als im fortwährenden Kampf mit dem Fleische, dem er doch nicht immer gewachsen sei. Pulcheria verspreche ihm eine Führerin zu lichterem Höhen zu werden. Was tat nun Titius als Beichtvater? Er erklärte: er selbst könne von diesem Gelübde nicht dispensieren, da es dem Heiligen Vater reserviert sei; aber er sei gerne bereit, in Rom die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Dispens zu erlangen. Doch eine Schwierigkeit lag vor. Cajus reiste am selben Abend noch ab; Titius wollte am anderen Morgen an das Krankenlager seiner alten Eltern reisen. Titius wagte in seiner klösterlichen Bescheidenheit nicht zu fragen, an wen etwa das Reskript von Rom adressiert werden sollte; vielmehr sagte er zu Cajus: „Gehen Sie ruhig; in 14 Tagen sind Sie vom Gelübde gelöst; morgen mache ich die Eingabe nach Rom. Die Kurie wird ohne Zweifel dispensieren. Als besondere Buße für die Dispens lege ich Ihnen die monatliche heilige Kommunion auf.“ Im Zuge traf Titius den Generalprokurator einer religiösen Genossenschaft; er besprach mit ihm den Kasus und bat den Prokurator, ihm behilflich zu sein, die Bittschrift im *stilus Curiae Romanae* aufzusetzen. Der Generalprokurator fand die Lösung des Kasus, wie Titius sie gefunden hatte, sehr gut und diktierte die Supplik; sie schilderte, wenigstens wie Titius meinte,

kurz und klar den erwähnten Fall. Die Bittschrift lautete: „Beatissime Pater! Ad pedes Sanctitatis Vestae humiliter provolutus infrascriptus ea quae sequuntur, exponit: Cajus paucos abhinc annos, gravi afflictus morbo, votum perpetuae castitatis cum intentione ingrediendi religionem votorum sollemnium emiserat. Stimulis carnis vehementer vexatus se sentit vocatum ad vitam conjugalem eo magis quo minus ratione provectae aetatis receptorem benevolum inveniet. Insuper in conscientia se credit obligatum ducendi quandam Pulcheriam superadultam — 33 annorum —, quacum ante votum emissum castas foverat relationes quaeque spe matrimonii cum Cajo ineundi optimas nuptiarum occasiones saepe saepius spreverat, sublata omni fere spe inveniendi sponsum condicione parem. Dispensationem a Cajo petitam, cum neque poenitens neque confessarius ad praefatum locum redeundi occasionem habituri erant, ipse confessarius promisit, hisce circumstantiis consideratis, se impetraturum. Ideo hisce causis innixus ad pedes S. V. provolutus orat, ut petenti desideratam dispensationem S. V. auctoritate Apostolica impertiri et ad conscientiae tranquillitatem confessario communicare non dedignetur.

Et Deus . . .

Responsum dirigatur ad R. P. N. in N.“

Als nun Titius in sein Kloster nach zehn Tagen zurückkehrte, fand er ein gedrucktes Formular vor des Inhaltes: „Discreto viro confessario, ex approbatis ab Ordinario salutem in Domino! Nobis oblata petitio continebat, quod Cajus alias simplex votum ingrediendi religionem votorum sollemnium emisit. Cum autem sicut eadem petitio subjungebat, dictus Cajus difficulter ratione provectae aetatis receptorem inveniat et stimulus carnis ad ineundum honestum matrimonium incitet, ideo pro suae conscientiae quiete cupit sibi ab implendo voto praefato per Sedem Apostolicam dispensationem concedi. Quare supplicat humiliter, ut sibi super his de opportuno remedio providere dignaremur. Nos igitur, qui Poenitentiariae D. Papae curam gerimus, auctoritate Apostolica specialiter Nobis concessa discretioni tuae committimus, si ita est, dicto Cajo, audita prius ejus Sacramentali confessione, consideratis, quae erunt considerata, circa statum et continentiam Caji, dispensationem ab implendo voto concedas, dummodo aliqua religionis, quam ingredi voverat, quotidie faciat, ut, ea adimplens, meminisse semper possit obligationis, qua hujusmodi adstringendus erat, prout secundum Deum ipsius animae saluti expedire judicaveris, in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter neque ullo alio modo. Et ita illum moneas. Praesentibus laceratis sub poena excommunicationis l. s. post fulminationem dispensationis.

Datum Romae“

Titius legte sich nun das Reskript also zurecht: Ich habe ein gedrucktes Formular vor mir; es liegt wohl ein Versehen vor; ich hat ja um eine Dispens als *gratia facta*, da ich doch bemerkte, daß ich den Cajus nie wieder treffen würde; *eines* ist sicher: die Pönitentie *wollte* dispensieren; das ist für mich die Hauptsache. Wenn der Scrittore sich im Formular getäuscht hat, so ist das nicht meine Schuld; oder die Pönitentie hat den Ausdruck: *cum intentione ingrediendi in Religionem* so aufgefaßt, als handle es sich um das Gelübde des Klostersintrittes; wiederum nicht meine Schuld. Titius beschwichtigte sein Gewissen mit dem Gedanken: jedenfalls hat Rom „Ja“ gesagt. Damit ist für mich die Sache erledigt. Doch sie war doch nicht für ihn erledigt. Er wandte sich an einen Bekannten in Rom, um zu erfahren, wie man eigentlich dort über die Lösung denke. Als Privatmeinung eines Pönitentiars wurde ihm mitgeteilt, daß hier eine Dispens überhaupt nicht vorliege. Titius habe um Sanierung der Dispens in Rom einzukommen. In dieser Notlage wandte er sich an einen Mitbruder in Rom mit der Bitte, endlich den Fall aus der Welt zu schaffen, und ihm einen Wink zu geben über das „Wie“. Um unnütze Schreibereien zu vermeiden, setzte der Mitbruder die Bittschrift selbst auf und richtete an die Heilige Pönitentie folgende Supplik:

„Eminentissime Princeps! Infrascriptus nomine Titii humillime sequentia exponit: Ante plures annos Titius confessarius in loco peregrinationis brevissime commorans audiendo confessiones rogatus fuit a *Cajo poenitente*, ut sibi dispensationem a voto perpetuae castitatis, emissio sub ratione ingressus in Religionem votorum sollemnium concederet. Quia ex una parte dispensatio a voto perfectae castitatis facultatem Titii excederet, ex altera vero parte ipse ingressus in Ordinem Regularem suam vim amiserat et spes nuptiarum illuxerat, confessarius censuit se obligatum ad procurandam dispensationem a voto perpetuae castitatis tamquam gratiam factam a S. Poenitentiaria, utpote utraque parte, sc. confessario et poenitente post paucas horas in diversas mundi partes profiscente. Rescriptum S. Poenitentiariae ad libellum supplicem Titii confessarii duplici laborabat difficultate. Facultas data fuit pro dispensando voto ingrediendi Religionem votorum sollemnium. Insuper ipsum Rescriptum non continuit gratiam factam, sed gratiam dispensandi in actu confessionis poenitentem a voto, quibusdam exercitiis quotidianis imponendis. Titius mandatum exsequi non potuit. Interpretando intentionem S. Poenitentiariae Titius se acquiesere posse censuit. Nuper de existentia impedimenti seu de non dispensato voto edoctus Titius per litteras infrascriptum adiit, ut ipse rem cum S. Poenitentiaria componat. Quare infrascriptus Eminentissimum Principem enixe deprecatur, ut Eminentia Vestra RMA

dignetur concedere ipsam dispensationem a voto perfectae castitatis et ad cautelam a voto ingrediendi in Religionem votorum sollemnium.

Deosculando S. Purpuram Eminentissimo Principi devotissimus, humillimus servus NN.“

Auf diese Bittschrift kam ein Reskript der Heiligen Pönitentiarie des Inhaltes: die Dispens sei gewährt und Titius habe sich in der Angelegenheit keine Unruhe mehr zu machen. Darauf hin antwortete Titius: „Glücklicherweise ist eine genaue Wiederholung wohl ausgeschlossen; sonst wüßte ich wieder nicht, was zu tun wäre. Mir kommt vor, der Cod. jur. can. enthält immer noch zu wenig Paragraphen.“

Es dürfte daher angebracht sein, den Fall etwas zu beleuchten und zunächst die Frage zu stellen: Hat Titius recht gehandelt? Die Antwort muß lauten: *Nein*. Weshalb? *Dispensatio est legis in casu speciali relaxatio* (can. 81); can. 84, § 1, bestimmt: *a lege ecclesiastica ne dispensetur sine justa et rationabili causa, habita ratione gravitatis legis a qua dispensatur*. Es handelt sich in unserem Falle nicht nur um das göttliche Gebot, ein Gelübde zu halten, sondern auch um das *impedimentum perfectae castitatis* als Ehehindernis. Ohne gerechten Grund will Rom nicht dispensieren; handelt es sich außerdem um ein göttliches Gebot — Gelübde —, so kann die Kirche nicht ohne *justa causa* dispensieren. Aber selbst in den Fällen, in denen ein gerechter Grund zur Dispens gegeben ist, liegt für den Gesetzgeber noch keine Pflicht zur Dispens vor. Die Autoren unterscheiden: „*dispensatio debita, quae etiam dicitur justitiae vel necessaria, ea est, quae a Superiore petenti denegari nequit, quia justa et gravis adest dispensandi causa, v. gr. ratione multorum scandali, quod timetur, vel personae, vel pietatis, vel necessitatis ecclesiae aut utilitatis, vel eventus rei*“; in hoc casu sane pro superiore adest obligatio dispensandi, saltem ex aequo et bono vel ex misericordia, non autem ex justitia stricta, ita ut subditus jus strictum ad illam non habeat, neque actionem ad illam exigendam instituere possit. — *Prohibita seu illicita ea est, cujus concedendae nulla habetur justa causa*. — *Permissa, quae etiam dicitur indebita, gratiae aut libera, quae a Superiore legitime concedi potest, quia justa ac sufficiens adest dispensandi causa, concedi tamen non debet, quia non habetur gravis ac cogens dispensandi causa*.“ (Michiels, *Normae Generales* vol. II, S. 457 f.) In unserem Falle handelt es sich kaum um eine *dispensatio debita*, sondern um einen *actus gratiae*, qui concedi potest, *sed non debet*. Das Vorgehen von Titius war gewissermaßen ein *Zwang zur Dispens*, und gerade bei solchen Zwangsmitteln verweigert die Kirche die Dispens oder gewährt sie nur

unter besonderen Verhältnissen. Im alten Rechte wurde der Dispensgrund: *copula habita cum consanguinea vel affine eingeschränkt* durch die Klausel: *dummodo copula patrata non fuerit sub spe facillioris dispensationis*. Ferner verweigerte Gregor XVI. allen die Dispens, welche dieselbe erzwingen wollten durch Drohung des Abfalles vom Glauben. Der Weg, den Titius einschlug, war nicht richtig; er mußte und konnte verschiedene Wege einschlagen. Welche? Titius konnte den Cajus von den Sünden lossprechen und ihm bedeuten, daß er sehr gerne bereit sei, die Eingabe nach Rom zu machen; nur möge er ihm erklären, an welche Person die Antwort von Rom gerichtet werden soll: an den Pfarrer X; an den Kaplan Y; an den Laien Z. Ferner konnte er dem Cajus erklären, ob er nicht das Anliegen einem anderen Herrn vortragen wolle, da er, Titius, bald abreisen müsse; da das Hindernis gar nichts Diffamierendes in sich enthält, konnte ja Cajus auch den Pfarrer bitten, die Eingabe zu machen, oder einen anderen Geistlichen. Endlich durfte und konnte Cajus in der Muttersprache sich direkt an die Pönitentiarie wenden (S. Penitenzieria Apostolica, Roma, Palazzo del S. Offizio). Oder es stand ihm der Weg zur Sakramenten-kongregation offen (S. Congregazione dei Sacramenti, Roma, Cancelleria Apostolica). Allerdings ist die Dienstsprache der Kongregationen nur lateinisch, italienisch, französisch. Was nun die *Eingaben des Titius* betrifft, so ist manches zu rügen: der Beamte in der Pönitentiarie wurde — abgesehen von einem Irrtum — offenbar getäuscht durch die Worte: *votum perfectae castitatis cum intentione ingrediendi in Religionem votorum sollemnium*. Zunächst waren diese letzten Worte unnütz an dieser Stelle der Supplik. Cajus wünschte Dispens vom *votum perfectae castitatis*; aus welchem Motiv dies Gelübde abgelegt wurde, ist in der Frage nebensächlich. Dagegen konnte bei Angabe der *Dispensgründe* auf diese Intention eingegangen werden; „Zweck des Gelübdes hinfällig geworden, weil Eintritt ins Kloster unmöglich oder zwecklos.“ Ferner gilt der Grundsatz: *accessorium sequitur principale*. In der Eingabe wird die „*intentio ingrediendi in Religionem*“ eigentlich als *Hauptsache* angegeben. Es handelt sich um den Eintritt in einen Orden; das *votum castitatis* erscheint als *accessorium* des Gelübdes ins Kloster einzutreten. Wer den Zweck will, will eben auch die Mittel zum Zweck. Ferner: die Worte: „*quam dispensationem a Cajo petitam cum neque poenitens neque confessorius ad praefatum locum redeundi occasionem habituri erant, ipse confessorius promisit hisce circumstantiis consideratis, se impetraturum*“, deuten durchaus nicht an, daß die Pönitentiarie selbst dispensieren sollte. Zur Ausführung einer Dispens war es gar nicht notwendig, daß Titius und Cajus „*ad eundem locum redeundi oc-*

casionem habituri erant“. Sie konnten sich ja irgendwo anders treffen; zudem war ja das Reskript an „viro discreto confessorio“ gerichtet; daher konnte Titius dasselbe einem anderen, von Cajus vorher bezeichneten Beichtvater senden, oder dem Cajus, damit er selbst, mit dem Reskript in der Hand, sich einen beliebigen Beichtvater wählte. Irreführend für die Pönitentiarie war die Angabe der Adresse. Wozu eine Adresse, wenn die Pönitentiarie *allein* die Dispens zur Ausführung bringen sollte? Allerdings antwortet darauf Titius: ich gab die Adresse an, damit die erteilte Dispens „*ad conscientiae tranquillitatem*“, mir mitgeteilt werden konnte. Wenn Titius seiner Sache so sicher war, wozu noch eine Mitteilung der Pönitentiarie „*ad conscientiae tranquillitatem*“? Was war ferner zu tun, wenn eine negative Antwort gekommen wäre? Titius hatte ja keine Ahnung über den Aufenthalt des Cajus. Die Schlußworte der Supplik waren folgende: „*Ideo hisce causis innixus subsignatus ad pedes S. V. provolutus orat, ut petenti desideratam dispensationem S. V. auctoritate Apostolica impertiri et ad conscientiae tranquillitatem confessorio communicare non dedignetur.*“ Auch diese Worte können im verschiedenen Sinn verstanden werden und wurden, wie mir scheint, auch von der Pönitentiarie so verstanden. Titius bittet den Heiligen Vater, dispensationem *confessorio communicare*. Diese Worte können den Sinn haben: der Heilige Vater möge die Dispensatio, d. h. die Exsekution dem Cajus überlassen — *communicare* = *committere*; vergleiche die Worte des Reskriptes: *discretioni tuae committimus*; oder man konnte diese Worte auch so fassen: man möge sich über die Dispens mit dem Beichtvater ins Benehmen setzen. Wessen Gewissen sollte beruhigt werden? Das des Beichtvaters oder des Beichtkinds? Man sollte meinen: das des Beichtkinds. Das Reskript hat die Worte: Cajus pro *suae* conscientiae quiete. Auch als das Reskript an Titius gelangte, war sein Benehmen nicht ganz den Umständen entsprechend. Die Antwort litt an einem doppelten Defekt. Zunächst war das Objekt der Dispens ein anderes. Titius bat um Dispens a voto perfectae castitatis; die Pönitentiarie gewährte die Vollmacht zu dispensieren a voto ingrediendi Religionem. Ferner wurde ein Beichtvater bestellt als Exsekutor in actu confessionis sacramentalis. Da der Aufenthalt von Cajus vollständig unbekannt war, konnte das Reskript niemals ausgeführt werden. Cajus ist also niemals dispensiert worden. Daher war unter den gegebenen Verhältnissen eine sanatio dispensationis angebracht. Es ist nicht richtig: die Pönitentiarie wollte jedenfalls „Ja“ sagen; sie wollte Ja sagen auf ein Bittgesuch, wie sie es verstand. Titius hätte zunächst einen anderen Weg einschlagen müssen, nämlich dafür sorgen, daß Cajus von einem anderen Priester dispensiert werden

konnte; nicht aber die Pönitentie um eine gratia facta bitten; wenn er dies tun zu müssen glaubte — der Fall dürfte kaum praktisch werden — hätte er eben klarer den Sachverhalt darlegen müssen. In Zukunft dürfte Titius wissen, was in solchen Fällen zu tun ist. Die Schuld dürfte auch kaum den Kodex treffen — immer noch zu *wenig Paragraphen* —, sondern vielmehr diejenigen, welche den Kodex auf die einzelnen Fälle nicht anzuwenden wissen.

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Absolution von der Exkommunikation und Ausübung der Rechte.) Sempronius, katholisch geboren und katholisch erzogen, trat in seinem fünfunddreißigsten Lebensjahre zum Mohamedanismus über. Der Übertritt wurde nach den vom Staate aufgestellten interkonfessionellen Gesetzen ordnungsgemäß durchgeführt und die Anzeige hievon dem Seelsorger der verlassenen Kirche durch die politische Behörde übermittelt, worauf Sempronius aus den Registern der katholischen Kirche gestrichen wurde. Aber Sempronius fand in der neuen Religion weder Glück noch Frieden; auch mehrere Frauen, die er gemäß den für die Mohammedaner geltenden Gesetzen nahm, bereiteten ihm bald keine Freude mehr. Etwa drei Jahre rang er ununterbrochen mit sich selbst, bis er sich endlich öffentlich und feierlich mit der verlassenen katholischen Kirche nach can. 2314, § 2, aussöhnte und von der Exkommunikation, der er ipso iure verfallen war, absolviert wurde. Es entsteht nun die Frage, ob Sempronius nach der Absolution von der Exkommunikation alle seine Rechte, z. B. das Wahl- oder das Präsentationsrecht, ausüben kann.

Sempronius beging durch seine Handlungsweise wenigstens virtuell zwei Delikte, nämlich das der Apostasie, weil er sich vom christlichen Glauben völlig lossagte, wofür die Strafe der Exkommunikation latae sententiae festgesetzt ist, und das des Übertrittes zur akatholischen Sekte, welches Delikt mit einer eigenen Strafe latae sententiae geahndet wird, und zwar mit der der rechtlichen Infamie. Somit kontrahierte Sempronius ipso iure auch beide Strafen, die der Exkommunikation und der rechtlichen Infamie. Daß er der Exkommunikation verfiel, ist zweifellos; bezüglich der Infamie könnte aber vielleicht der eine oder der andere einwenden, daß der Mohammedanismus nicht unter die secta acatholica des can. 2314, § 1, n. 3, zu zählen sei. Allein nach den Ausführungen des Dr L. Schmid in „Apollinaris“, 1932, S. 69 f., wird dieser Einwand nicht mehr berechtigt sein; Dr L. Schmid ist zuzustimmen und der Ausdruck secta acatholica im weiteren, nicht im engeren Sinne zu nehmen.

Nun sind Exkommunikation und Infamie ihrer Funktion nach zwei wesentlich verschiedene Strafen; die Exkommunika-